



Aktenzeichen: 31-5304

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15. BayIfSMV);
SARS-CoV-2-Variante Omikron**

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund der SARS-CoV-2-Variante Omikron vom 11.01.2022 wird aufgehoben.
2. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Hinweise:

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 IfSG i. V. m. § 65 Satz 1 ZustV und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

Mit dem Inkrafttreten der geänderten Allgemeinverfügung zur Quarantäne von Kontaktpersonen und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) am 15.01.2022 entfällt die Quarantänepflicht für geimpfte und genesene Personen, die als enge Kontaktpersonen von Indexfällen mit SARS-CoV-2- Infektion eingestuft werden, bei denen die Omikron-Variante nachgewiesen wurde. Aus diesem Grunde war die entsprechende Allgemeinverfügung vom 11.01.2022 aufzuheben.

Nach Art. 41 Abs.4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde aus Gründen der Rechtssicherheit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.

Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Straubing, 17.01.2022

Bergmaier
Regierungsrat